

II-2838 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 17. 030-Präs. A/69
Anfrage der Abg. Lanc und Genossen
betreffend Elektrotechnikgesetz.

Wien, am 18. Juli 1969

1295 / A.B.
zu 1269/69
Präs. am 21. Juli 1969

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred M a l e t a

Parlament
1010 W i e n

5 fecht

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Lanc und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 21. Mai 1969, betreffend Durchführungsverordnung für elektrotechnische Sicherheitsvorschriften nach dem Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57/65 (Elektrotechnikgesetz) an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die an mich gerichteten Anfragen lauten:

- 1.) Warum liegen elektrotechnische Sicherheitsvorschriften viele Jahre lang im Bundesministerium für Bauten und Technik, bevor sie durch eine Durchführungsverordnung endlich verabschiedet werden?
- 2.) Wann wurde der Entwurf einer 3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz im Bundesministerium für Bauten und Technik fertiggestellt?
- 3.) Wann wurde der Entwurf einer 3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie, sowie Verkehr und verstaatl. Unternehmungen zwecks Einholung der Zustimmung übermittelt?
- 4.) Mit welchem Betrag wird der Österreichische Verband für Elektrotechnik seit 1966 jährlich subventioniert?
- 5.) Ist das Bundesministerium für Bauten und Technik bereit, die Arbeit der Fachausschüsse des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik ausser durch gelegentliche ehrenamtliche Mitarbeit von Beamten durch Übernahme von Kosten für internationale Tagungen und Veranstaltungen, die Beistellung von Sitzungsräumen sowie von Übersetzern zu unterstützen?

6.) Ist das Bundesministerium für Bauten und Technik bereit, künftighin bei Entsendung von österreichischen Vertretern in internationale Gremien, die sich mit der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beschäftigen voll informierte Fachleute zu entsenden und zu diesem Zweck den Österreichischen Fachverband für Elektrotechnik zu konsultieren?

Zu 1.) :

Die Erlassung elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften nimmt in einzelnen Fällen deshalb längere Zeit in Anspruch, weil hierfür ein Begutachtungsverfahren, welchem jeder einzelne Entwurf einer solchen Vorschrift unterzogen werden muß, die Verarbeitung der einzelnen Stellungnahmen, Anregungen und Einsprüche, die Koordinierung, die Rückfrage beim Autor, dem Österr. Verband für Elektrotechnik, ev. die Einholung eines Gutachtens, die Berücksichtigung von Fragen der Kompetenz und die Abstimmung auf internationaler Ebene erforderlich sind.

Zur näheren Information sei auf die vor den einzelnen Fragen angeführte Sachverhaltsdarstellung, laut welcher eine Vorschrift seit 1965, 6 Vorschriften seit 1966 und 4 Vorschriften seit 1967 im Bundesministerium für Bauten und Technik liegen, näher eingegangen.

Allgemein sei vorausgeschickt, dass der Entwurf einer Vorschrift, die vom Autor, dem Österr. Verband für Elektrotechnik (abgekürzt ÖVE), erarbeitet worden ist, von diesem in Druck gegeben wird. Abänderungen hiezu (Nachtrag a, b, c usw) werden wiederum jede für sich gedruckt, weil es mit zu hohen Kosten verbunden wäre, jedesmal den Stammentwurf neureligiert aufzulegen. Demnach liegt eine Vorschrift mit ihrem vom Autor schliesslich festgelegten Inhalt oft sehr viel später vor, als die dem Ministerium ursprünglich zugeleitete Stammvorschrift.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

A Eine Vorschrift aus 1965

ÖVE-L 11 Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV.

Gegen diesen Vorschriftenentwurf hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs szt. im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Einspruch erhoben, weil nach ihrer Ansicht einzelne Bestimmungen

den Interessen der Landwirtschaft zuwiderlaufen würden. Die Verhandlungen über die gewünschten Verbesserungen dauerten längere Zeit und konnten dann erfolgreich abgeschlossen werden. Dann wurden diese gemeinsam erarbeiteten Änderungen in einem Nachtrag ÖVE-L 11a zusammengefasst. Da von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einerseits verlangt wurde, dass die Stammvorschrift nur gleichzeitig mit diesem Nachtrag in Kraft gesetzt werden dürfe, andererseits jedoch dieser Nachtrag erst im Sommer 1968 dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden konnte, konnten Stammvorschrift samt Nachtrag a erst in die 3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz aufgenommen werden. Diese Durchführungsverordnung datiert vom 1.7.1969; sie ist bereits der Staatsdruckerei übermittelt worden und wird demnächst im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

Ein Kompromiß konnte jedoch insoferne erzielt werden, als die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ihre Zustimmung zu einer an alle Landeshauptleute gerichteten Verwaltungsverordnung vom 20.7.1967 erteilte, in welcher empfohlen wird, bei der Beurteilung des Sicherheitsgrades elektrischer Hochspannungsleitungen im Rahmen elektrizitätsrechtlicher Verhandlungen diese neuen Vorschriftenentwürfe bereits anzuwenden.

B Sechs Vorschriften aus 1966

a) ÖVE-C 10 Akkumulatoren und Akkumulatorenanlagen.

Gegen diesen Entwurf hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Einspruch erhoben, der eine Neubearbeitung durch den ÖVE erforderlich machte. Der neue Entwurf liegt derzeit noch nicht vor.

b) ÖVE-F 90 b Nachtrag b zu den Vorschriften über Antennenanlagen ÖVE-F 90/1961.

Der Nachtrag b zu den Vorschriften über Antennenanlagen stieß ebenso wie die Stammvorschrift auf kompetenzrechtliche Bedenken des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung. Dieses Ressort prüfte die Frage, ob in Anbetracht der Tatsache, dass diese Vorschriften mehr ^{oder} weniger über die Fernmeldetechnik handeln, nicht die oberste Fernmeldebehörde für die Verlautbarung zuständig wäre. Nach dem negativen Ergebnis dieser Überprüfung konnten alle

drei Vorschriften in die 3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz aufgenommen werden.

c) ÖVE-S 53 Nulleiter Überwachungsschalter.

Dieser Entwurf wurde vom Autor, dem ÖVE, selbst zurückgezogen, weil sich auf internationaler Ebene verschiedene Neuerungen ergaben, die eine Überarbeitung notwendig erscheinen liessen. Die Neufassung liegt noch nicht vor.

d) ÖVE-E 5a Nachtrag a zu den Vorschriften über den Betrieb von Starkstromanlagen, Teil 1, Grundsätzliche Bestimmungen ÖVE-E 5/1964.

Dieser Nachtrag berührt besonders die Interessen der Österr. Bundesbahnen, die ausgedehnte elektrische Anlagen betreiben. Die Abstimmung erforderte längere Zeit. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens konnte im Sommer 1968 die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und verst. Unternehmungen erreicht werden; diese Vorschriften sind Gegenstand der 3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz.

e) ÖVE-P 20a Nachtrag a zu den Vorschriften über Meßwandler ÖVE-P 20/1963.

Dieser Nachtrag musste mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Gruppe Eichwesen, abgestimmt werden. Er ist bereits begutachtet und wird mit der 3. Durchführungsverordnung in Kraft gesetzt.

f) ÖVE-V 21 Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen.

Der Entwurf erforderte sehr lange Verhandlungen mit der Vorarlberger Landesregierung, weil nach seinem Inkrafttreten nicht mehr die Möglichkeit eines Importes bestimmter Installationsrohre aus der Schweiz bestehen wird. Es ist eine brauchbare Kompromißlösung erzielt worden. Die Vorschrift wird mit der 3. Durchführungsverordnung in Kraft gesetzt.

C Vier Vorschriften aus 1967

a) ÖVE-E 36 Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen.

Gegen diesen Entwurf lag ein Einspruch des Österr. Arbeiterkammertages vor, der die Rückverweisung an den Autor, den ÖVE, notwendig machte.

1295/AB

-5-

zu Zl. 17.030-Präs. A/69

Die nach Verhandlungen erstellte Neufassung lag dem Bundesministerium für Bauten und Technik am 28. 4. 1969 vor, zu einem Zeitpunkt, da die 3. Durchführungsverordnung redaktionell bereits abgeschlossen und jenen drei Ressorts (BMfVuvU, BMfHGul, BMfLmF) übermittelt worden war, mit deren Einvernehmen sie erlassen werden muß. Diese Vorschriften werden daher mit der nächsten Durchführungsverordnung, an welcher die Arbeit bereits begonnen wurde, in Kraft gesetzt werden.

- b) ÖVE-E 70a/E 71a Nachtrag a zu den Vorschriften über schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel ÖVE-E 70/1964 und ÖVE-E 71/1964.

Dieser Entwurf musste längere Zeit mit den in Frage kommenden staatlich autorisierten Prüf- und Versuchsanstalten abgestimmt werden. Auch er wird mit der 3. Durchführungsverordnung in Kraft treten.

- c) ÖVE-P 30 Elektrizitätszähler, Teil 1 Wechselstrom-Wirkverbrauchzähler.

Dieser Entwurf war Gegenstand eingehender Verhandlungen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Gruppe Eichwesen und mit dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs. Auch er ist Gegenstand der 3. Durchführungsverordnung.

- d) ÖVE-W 11 Isolierpapiere für Wickeldrähte, Typen NP und SP.

Bei diesem Entwurf wurde das Begutachtungsverfahren im Sommer 1968 beendet. Er wird mit der 3. Durchführungsverordnung veröffentlicht.

Zu 2.):

Der Entwurf ist Mitte Februar 1969 fertiggestellt worden.

Zu 3.):

Die Mitte Februar 1969 fertiggestellte Verordnung kann nur im Einvernehmen mit den in der Anfrage genannten Bundesministerien erlassen werden. Die Anfragen zwecks Einholung der Zustimmung zur Erklärung des Einvernehmens an diese drei Ressorts datieren vom 28. 2. 1969.

Zu 4.):

Die Subventionen an den Verband betragen	1966	S 136.500.--
	1967	" 115.000.--
	1968	" 140.000.--

Zu 5.):

Das Bundesministerium für Bauten und Technik kann Kosten für internationale Tagungen und Veranstaltungen entweder ganz oder teilweise nur in dem durch das Budget abgesteckten Rahmen übernehmen. Dieser Rahmen ist jedoch infolge der allgemeinen finanziellen Situation des Staates ein sehr enger.

Die gelegentliche Beistellung von Sitzungsräumen kann bei zeitgerechter Anmeldung in Erwägung gezogen werden; allerdings ist ein diesbezüglicher Wunsch bisher noch nicht geäußert worden.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verfügen gemeinsam über einen Übersetzungs- und wirtschaftspolitischen Informationsdienst, welcher aus einem Übersetzer und einer Schreibkraft besteht. Dieser Dienst wird jedoch von den beiden Ressorts durch interne Belange voll in Anspruch genommen. Die Beistellung anderer Übersetzer könnte wiederum nur innerhalb des dem Bundesministerium für Bauten und Technik gesteckten budgetären Rahmens erfolgen.

Zu 6.):

Jedes internationale Gremium, das sich mit der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beschäftigt, hat eine Vertretung in jeder seiner Mitgliedsstaaten, welche als österreichisches, englisches, französisches usw. Nationalkomitee bezeichnet wird. Das jeweilige österr. Nationalkomitee ist ein Teil des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik, bei welchem es auch seinen Sitz hat. Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist in jedem dieser österreichischen Nationalkomitees vertreten.

Die Einladungen der internationalen Gremien werden an das betreffende Nationalkomitee in Österreich gesandt. Dieses österreichische Nationalkomitee,

-7-

zu Zl. 17.030-Präs.A/69

welches, wie erwähnt, ein Teil des ÖVE ist und in welchem, wie gesagt, ein Vertreter des Bundesministeriums für Bauten und Technik Sitz und Stimme hat, berät sodann über die Entsendung von Delegierten und die finanzielle Bedeckung der Reise.

Aus der Schilderung dieser Prozedur ergibt sich eindeutig, das bei Entsendung von österreichischen Vertretern nicht das Bundesministerium für Bauten und Technik den Österreichischen Verband für Elektrotechnik konsultiert, sondern umgekehrt dieser das Bundesministerium für Bauten und Technik. Diese Vorgangsweise wird beibehalten werden.

Beamte des Bundesministeriums für Bauten und Technik können von diesem nur insoweit entsandt werden, als sie vom Dienst abkömmlich sind und Geld für eine Dienstreise zur Verfügung steht. Andere voll informierte Fachleute können nur insoweit delegiert werden, als hiefür finanzielle Mittel vorhanden sind.

